

ABWEHREN ABWEISEN ABSCHIEBEN

Über den »New Pact on Migration
and Asylum«



Herausgeber:
Förderverein PRO ASYL e.V.
Moselstr. 4
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 24 23 14 0
Fax: 069 / 24 23 14 72
Internet: www.proasyl.de
E-Mail: proasyl@proasyl.de

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN DE70 3702 0500 5050 5050 50
BIC BFSWDE33XXX

Druck:
directpunkt GmbH
Ausschläger Allee 178
20539 Hamburg

Veröffentlicht im Januar 2021

WENN ASYL NUR NOCH AUF DEM PAPIER STEHT

Mit dem »New Pact on Migration and Asylum«, den die EU-Kommission unter Ursula von der Leyen im September 2020 vorgelegt hat, treibt die Europäische Union ihre Pläne zur Abwehr von Flüchtlingen massiv voran.

Besonders perfide ist die Strategie, die in diesem Entwurf deutlich erkennbar wird: Nicht das Asylrecht selbst wird in Frage gestellt, es wird bereits der Zugang zum Recht auf Asyl verbaut. Neue Hürden im Verfahren sollen dazu führen, dass Menschen keinen Schutz mehr bekommen. Abkommen mit Drittstaaten sollen zudem den Zugang nach Europa verhindern. Das Kalkül: Das Recht auf Asyl bleibt zwar auf dem Papier bestehen, kann aber nicht mehr wahrgenommen werden.

SO FUNKTIONIERT DAS NEUE EUROPÄISCHE »ASYL-VERHINDERUNGSSYSTEM« – HIER DIE WICHTIGSTEN HÜRDEN



Inhaftierung und Fiktion der Nicht-Einreise

In Zukunft sollen alle Asylsuchenden zunächst inhaftiert werden und als »nicht eingereist« gelten, obwohl sie sich bereits auf dem Boden der EU befinden. Diese sogenannte Fiktion der Nicht-Einreise soll durch pauschale und massenhafte Inhaftierung schutzsuchender Menschen insbesondere an den europäischen Außengrenzen durchgesetzt werden. Solche Inhaftierungen können sich über 24 Wochen erstrecken, im Fall einer »Krise« sogar auf 40 Wochen ausgedehnt werden. Der Plan der Kommission: So können Menschen abgeschoben werden, ohne je offiziell in die EU eingereist zu sein.



Das Screening-Verfahren

Schutzsuchende – egal wo und auf welchem Weg eingereist – müssen ein Screening-Verfahren durchlaufen. Zumeist wird dies in einem haftähnlichen Lager irgendwo an der EU-Außengrenze sein. Hier werden die Menschen identifiziert und registriert. Zudem findet jeweils eine Sicherheits-, Gesundheits- und Vulnerabilitätsüberprüfung statt – allerdings unter Bedingungen, die ungeeignet sind, um z.B. Traumatisierungen oder andere nicht unmittelbar sichtbare Verletzlichkeiten zu erkennen. Das Verfahren soll insgesamt 5–10 Tage dauern.

Die Informationen, die im Screening gesammelt werden, führen zu der Entscheidung, welches Verfahren die Betroffenen bekommen: ein beschleunigtes Asylgrenzverfahren, ein normales Asylverfahren oder – wenn kein Asylantrag gestellt wurde – direkt ein Abschiebungsgrenzverfahren. Das Screening ist also eine Art Sortiermaschine. Ein Rechtsbehelf gegen darin gefällte Entscheidungen ist nicht vorgesehen.

3



Das Asylgrenzverfahren

Eine große Zahl Asylsuchender wird künftig das Asylverfahren abgeschottet und isoliert an den Außengrenzen durchlaufen. Die dringend notwendige Unterstützung durch eine unabhängige Beratung und Rechtsanwält*innen ist nicht gewährleistet. Das Asylgrenzverfahren soll verpflichtend sein für alle Menschen, die aus Fluchtländern kommen, deren durchschnittliche Anerkennungsquote im Asylverfahren unter 20% liegt. Die Berücksichtigung individueller Fluchtgründe wird durch diese Regelung weitgehend unterlaufen. Die Mitgliedstaaten können das Grenzverfahren fast beliebig ausweiten und je nach Anerkennungsquote auf Menschen unterschiedlichster Herkunftsländer anwenden.

Ins Asylgrenzverfahren kommen zudem alle, denen vorgeworfen wird, falsche Angaben zu machen oder nachgefragte Dokumente nicht vorzulegen. Der Behördenwillkür wird damit Tür und Tor geöffnet.

Abgesehen davon gilt die generelle Regelung, dass der Rechtsschutz im Asylgrenzverfahren auf eine Instanz verkürzt werden soll. Klagen haben keine automatisch aufschiebende Wirkung – damit können Abschiebungen trotz laufender Verfahren durchgeführt werden.

**»DIE EU SPRICHT IMMER
VON MENSCHENRECHTEN.
ABER SIE BEHANDELT
UNS WIE MÜLL.«**

Yaser Taheri, Jugendlicher
aus Afghanistan



Bild: © Picture Alliance/Sandor Ujvari



Bild: © Picture Alliance/Orestis Panagiotou

Griechische Küstenwache vor Lesbos

Die bisherigen »physischen« Hürden für Schutzsuchende werden nun mit dem geplanten »New Pact on Migration and Asylum« durch umfassende rechtliche Restriktionen verstärkt.



An der ungarisch-serbischen Grenze bei Tompa



Polizisten bewachen die griechisch-mazedonische Grenze bei Idomeni

4 **Neue Bestimmungen zu »sicheren Drittstaaten«**

Wenn ein Staat durch die EU als »sicherer Drittstaat« eingestuft worden ist, sollen Abschiebungen dorthin ohne Prüfung der Fluchtgründe stattfinden. Schutz gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention muss dort nicht mehr gewährleistet sein. Sollte die Fluchtroute Schutzsuchende durch einen solchen Staat führen, würde dies allein schon genügen, um sie dorthin abzuschieben. Diese Möglichkeit zur Abschiebung wurde bereits im EU-Türkei-Deal vom März 2016 angelegt, in dem die Türkei kurzerhand zum »sicheren Drittstaat« erklärt wurde – obwohl dort die Genfer Flüchtlingskonvention nur eingeschränkt gilt.

5 **Das Abschiebungsgrenzverfahren**

Schutzsuchende, die im Asylgrenzverfahren abgelehnt werden, kommen ins Abschiebungsgrenzverfahren und gelten damit weiterhin als »nicht eingereist«. Das Abschiebungsgrenzverfahren soll ermöglichen, abgelehnte Personen für 12 Wochen festzuhalten, ohne dass die Kriterien zum Vollzug der Abschiebungshaft erfüllt sind. Eine solche Abschiebungshaft kann sich dann noch anschließen und bis zu 18 Monate dauern, was addiert mit der Zeit der Nicht-Einreise während des Screenings und dem Asylgrenzverfahren zu einer Freiheitsbeschränkung und -entziehung von zwei Jahren führen kann. All dies wäre möglich, ohne dass die betreffende Person sich irgend-einer Straftat schuldig gemacht hätte.

6 **Die Asyl-und Migrationsmanagement-verordnung**

Diese Verordnung soll anstelle der bisherigen Dublin-III-Verordnung treten, die festlegt, welcher EU-Mitgliedsstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Nach wie vor soll primär der EU-Staat, den ein Flüchtling als erstes betreten hat, für das Verfahren zuständig sein. Damit bleiben die Staaten an der EU-Außengrenze weiterhin in der Hauptverantwortung. Wohin dies führen kann, wird zum Beispiel am neuen Elendslager Moria auf Lesbos deutlich.

Die Rückführung Schutzsuchender in den EU-Staat ihrer Erst-einreise soll vereinfacht werden. Der Rechtsschutz wird stark eingeschränkt, Inhaftierungen werden hingegen ausgeweitet, ebenso die Residenzpflicht. Ein verbindlicher Solidarmechanismus bei der Verteilung Schutzsuchender fehlt. Das bisherige Dublin-System wird also deutlich verschärft.

Eine weitere ganz besondere Regelung sieht sogenannte Abschiebepatenschaften vor. EU-Staaten, die die Aufnahme Geflüchteter verweigern, sollen als Ausgleich einen Beitrag zu deren Ausreise leisten. Schaffen sie es nicht, binnen acht Monaten eine Abschiebung für einen anderen EU-Staat zu realisieren, müssen sie den jeweiligen Flüchtling selbst aufnehmen. Für die betroffenen Menschen eine katastrophale Regelung.

7



Die Krisen-Verordnung

Im Falle einer Krise dürfen Mitgliedstaaten die Grenzverfahren massiv ausweiten. Von einer solchen Regelung wären dann sogar Flüchtlinge aus Ländern betroffen, für die es eine Anerkennungsquote im Asylverfahren von bis zu 75% gibt. Sowohl das Grenzverfahren als auch das Abschiebungsgrenzverfahren kann um jeweils acht Wochen verlängert werden – ebenso die entsprechende Inhaftierung. Eine gesamte Haftdauer von über neun Monaten kann damit ohne weitere Begründung verhängt werden.

Während einer Krise soll es zukünftig auch erlaubt sein, Asylanträge einen Monat lang nicht zu registrieren. Das kann dramatische Folgen haben. So setzte Griechenland im März 2020 zu diesem Zeitpunkt noch europarechtswidrig die Entgegennahme von Asylanträgen aus und inhaftierte die betroffenen Menschen unter anderem auf einem Kriegsschiff!

NEIN ZUM »NEW PACT ON MIGRATION AND ASYLUM« – NEIN ZU EINEM EUROPA DER HAFT- UND FLÜCHTLINGSLAGER!

Die EU-Kommission untergräbt mit ihren Vorschlägen im »New Pact« die Grundpfeiler des Flüchtlingsschutzes. Der Zugang zum Recht auf Asyl in Europa wird weitgehend versperrt. Flüchtlinge sollen ohne Prüfung ihrer Schutzbedürftigkeit zurückgewiesen werden oder hinter Zäunen und Lagermauern verschwinden – und damit für die Öffentlichkeit unsichtbar gemacht werden. Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit werden unterminiert.

PRO ASYL fordert:

- Menschen, die an den Außengrenzen der EU ankommen, müssen Zugang zu einem fairen Asylverfahren haben.**
- Schutzsuchende dürfen nicht entrechtet und in Lagern isoliert oder gar inhaftiert werden.**

Wirksam stoppen kann das Vorhaben der EU-Kommission das EU-Parlament. PRO ASYL hat daher die Aktion **»Nein zu einem Europa der Haft- und Flüchtlingslager!«** gestartet und wird den Appell dem Europäischen Parlament übergeben.

Unterschreiben unter:

aktion.proasyl.de

Spenden an:

Förderverein PRO ASYL e.V.

Bank für Sozialwirtschaft Köln

IBAN DE70 3702 0500 5050 5050 50

BIC BFSWDE33XXX



facebook.com/proasyl



twitter.com/proasyl



instagram.com/proasyl